

EFRE-MERKBLATT „Nachhaltige Entwicklung“

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014-2020 Berücksichtigung des Querschnittszieles „Nachhaltige Entwicklung“

Die Europäische Union hat sich das Ziel gesetzt, bei der Vorbereitung und Umsetzung der Strukturfondsprogramme das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung und der Förderung des Ziels der Erhaltung, des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität zu verfolgen. Diese sogenannte ökologische Dimension der Nachhaltigkeit beschreibt den weitsichtigen und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen. Ökologisch nachhaltig ist eine Lebens- und Arbeitsweise, die die natürlichen Lebensgrundlagen nur in dem Maße beansprucht, wie diese sich regenerieren. Der Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung ist bereichsübergreifend und durchgängig bei der gesamten Vorbereitung und Umsetzung der Programme zu berücksichtigen.

1 Grundsatz

Um die durchgängige Berücksichtigung dieses sogenannten Querschnittszieles zu gewährleisten, soll

- i) für jedes mit Mitteln des EFRE geförderte Projekt sichergestellt werden, dass die zu fördernde Maßnahme das oben beschriebene Querschnittsziel einhält;
- ii) darauf hingewirkt werden, dass bereits bei der Planung einer Maßnahme ein aktiver Beitrag zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung vorgesehen wird.

2 Antragstellung

Zur Erreichung dieses Ziels wird jeder Antragsteller oder jede Antragstellerin verpflichtet, eine Erklärung abzugeben, dass bei der Vorbereitung und Umsetzung der Maßnahme das Querschnittsziel Nachhaltigkeit beachtet wurde. Gegebenenfalls kann der Antragsteller oder die Antragstellerin darlegen, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung er oder sie getroffen hat.

3 Praktische Umsetzung der Förderung von nachhaltiger Entwicklung

Der mögliche Beitrag eines jeden Vorhabens zum Querschnittsziel ist unterschiedlich. Nicht immer erschließt sich die Relevanz auf den ersten Blick. Folgende Fragen helfen bei der Einschätzung des Beitrages:

Kann das geförderte Vorhaben oder meine Institution/mein Unternehmen einen Beitrag leisten

- zum Erhalt der biologischen Vielfalt?
- zum ressourcenschonenden Umgang mit der Umwelt?
- zum Recycling?
- zur Emissionsreduktion?
- zum Boden- und Gewässerschutz?

Anhand dieser Fragen und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten sollten geeignete Maßnahmen während Planung und Umsetzung des Projektes ergriffen und im Verwendungsnachweis dargestellt werden.

Geeignete Maßnahmen könnten je nach Zielstellung des Vorhabens und Maßnahmentypus beispielsweise sein:

- Inanspruchnahme einer Energieberatung/Ressourceneffizienzberatung,
- Eine Zertifizierung nach der Öko-Audit Verordnung (EMAS/EMAS Easy),
- Erhöhung der Ressourceneffizienz je Einheit eines Endproduktes/je Euro Umsatz,
- Erhöhung des Anteils recyclebarer Stoffe im Endprodukt/je Euro Umsatz,
- Ernennung eines/einer Umweltbeauftragten, um den Umweltschutz im Betrieb systematisch zu verbessern,
- Weiterbildung insbesondere von leitenden Mitarbeitern im Themenbereich nachhaltige Unternehmensführung,
- Angebot von Qualifizierungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Belegschaft in Bezug auf umweltfreundliches Handeln am Arbeitsplatz,
- Entwicklung eines nachhaltigen Mobilitätskonzepts für die Belegschaft,
- Start eines unternehmensinternen Umweltwettbewerbs: Motivation der Belegschaft, Ideen für umweltbezogene Verbesserungspotenziale im Unternehmensablauf zu benennen,
- Selbstverpflichtung zur Einhaltung von grünen (öffentlichen) Beschaffungsmaßnahmen im Rahmen des EFRE-geförderten Projektes,
- Teilnahme an einer ökologischen Bauberatung und -begleitung,
- Selbstverpflichtung zum nachhaltigen Bauen - inkl. der Verwendung eines möglichst hohen Anteils nachwachsender und regionaler Rohstoffe.

Zur besseren Darstellung der eigenen Bemühungen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit gegenüber der interessierten Öffentlichkeit empfiehlt sich die Anwendung des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Diese freiwillige Selbstauskunft verlangt keine externe Überprüfung, sondern Unternehmen oder andere Organisationen berichten in einer Entsprechenserklärung über die Erfüllung (comply) der Kodexkriterien bzw. erklären die Abweichung (explain). Der DNK kann so bei der Auswahl von Geschäftspartnern und Lieferanten eine Rolle spielen (www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de).

4 Prüfung des Beitrags zu den Querschnittszielen

Es ist die Bestätigung erforderlich, dieses Merkblatt gelesen und ggf. Anregungen für die bessere Berücksichtigung des Querschnittsziels für die Planung des Fördervorhabens erhalten zu haben. Werden Maßnahmen zur aktiven Förderung des Querschnittsziels umgesetzt, so kann dies durch eine entsprechende Erklärung im Rahmen des Verwendungsnachweises nachgewiesen werden.

Die Bewilligungsbehörde ist bei Bestehen begründeter Zweifel über die Beachtung des Querschnittsziels Nachhaltigkeit berechtigt, eine Überprüfung durch Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen oder durch andere geeignete Verfahren durchzuführen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1083/2006.